

Regierungsratsbeschluss

vom 21. Februar 2006

Nr. 2006/351

Biberist: Teilzonen- und Gestaltungsplan "Pfarrer Schmidlin-Weg" mit Sonderbauvorschriften / Genehmigung

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Biberist unterbreitet dem Regierungsrat den Teilzonen- und Gestaltungsplan "Pfarrer Schmidlin-Weg" mit Sonderbauvorschriften zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Der Plan sieht vor, das Gebäude Solothurnstrasse 10 mit einem zweigeschossigen, im EG-Bereich auf Stützen und den bestehenden Garagen stehenden Anbau zu erweitern, welcher in einer schlichten, zeitgemässen Architektursprache gehalten ist. Die Sichtachse zur römisch-katholischen Pfarrkirche wird mit der Anordnung einer Baumreihe parallel zum Kirchweg unterstützt. Nachdem die Bebauung heute auf das Grundstück GB Nr. 387 konzentriert ist, dient die Erhöhung der Ausnützungsziffer dazu, das Grundstück GB Nr. 388 in zweckmässiger Form in die Nutzung des Gestaltungsplanareals miteinzubeziehen. Es handelt sich um ein gut auf die örtliche Situation und das Ortsbild abgestimmtes Konzept.

Die öffentliche Auflage des Teilzonen- und Gestaltungsplans "Pfarrer Schmidlin-Weg" erfolgte vom 1. Dezember 2005 bis 13. Januar 2006. Innerhalb dieser Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein. Der Gemeinderat hat den Teilzonen- und Gestaltungsplan am 28. November 2005 – vorbehältlich allfälliger Einsprachen – beschlossen.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind folgende Bemerkungen zu machen:

Für den Abstand von der Solothurnstrasse ist die im kantonalen Erschliessungsplan Solothurnstrasse, Teilstück Blüemlisalpstrasse bis Einmündung Pfarrer Schmidlin-Weg (Regierungsratsbeschluss Nr. 1113 vom 24. Juni 2003) festgelegte Baulinie zu beachten.

3. Beschluss

3.1 Der Teilzonen- und Gestaltungsplan "Pfarrer Schmidlin-Weg" mit Sonderbauvorschriften der Einwohnergemeinde Biberist wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.

- 3.2 Bestehende Pläne verlieren, soweit sie mit dem genehmigten Plan in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.
- 3.3 Die Einwohnergemeinde Biberist hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'500.-- sowie Publikationskosten von Fr. 23.--, insgesamt Fr. 1'523.-- zu bezahlen. Dieser Betrag wird dem Kontokorrent der Einwohnergemeinde Biberist belastet.
- 3.4 Der Plan steht vorab im Interesse der betroffenen Grundeigentümer. Die Einwohnergemeinde Biberist hat deshalb die Möglichkeit, gestützt auf § 74 Abs. 3 Planungs- und Baugesetz (PBG), die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf die interessierten Grundeigentümer zu verteilen.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Kostenrechnung Einwohnergemeinde Biberist, 4562 Biberist

Genehmigungsgebühr:	Fr. 1'500.--	(KA 431000/A 80553)
Publikationskosten:	Fr. 23.--	(KA 435015/A 45820)
	<u>Fr. 1'523.--</u>	
Zahlungsart:	Belastung im Kontokorrent 111108	

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung (MS/GH) (3), mit Akten und 1 gen. Plan (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)

Amt für Verkehr und Tiefbau

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40

Amtschreiberei Region Solothurn, mit 1 gen. Plan (später)

Sekretariat der Katasterschätzung, mit 1 gen. Plan (später)

Amt für Finanzen, **zur Belastung im Kontokorrent**

Kantonale Finanzkontrolle

Einwohnergemeinde Biberist, 4562 Biberist, mit 1 gen. Plan (später), (Belastung im Kontokorrent)

Bauverwaltung Biberist, 4562 Biberist

Zollinger-Architekten, Bergacher 3, 3253 Schnottwil

Dr. Sacha Balmer, Solothurnstrasse 10, 4562 Biberist

Staatskanzlei, (Amtsblattpublikation: Einwohnergemeinde Biberist: Genehmigung Teilzonen- und Gestaltungsplan "Pfarrer Schmidlin-Weg" mit Sonderbauvorschriften)